



Aktenzeichen: 83-8/My

Datum: 06.11.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss Stadtrat

2. Änderungssatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der 2. Änderungssatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz), wie in der Anlage aufgeführt, wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Friedhofssatzung – FriedS -) ist im Ortsrecht unter Nummer 7/3 aufgeführt.

In den letzten Jahren wurden auf den Frankenthaler Friedhöfen vermehrt Urnengemeinschaftsanlagen gebaut.

Ein Grab in einer solchen Anlage beinhaltet bisher die Möglichkeit zwei Urnen beizusetzen (2er-Urnengrabstätte in Urnengemeinschaftsanlage). Für die Angehörigen fällt hierbei keine Pflege der Grabstätte an, da die gesamte Anlage einheitlich durch den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal gestaltet und gepflegt wird.

Zurzeit ist eine verstärkte Nachfrage nach Grabstätten feststellbar, in der nur eine Urne beigesetzt werden kann. Um auch für Einzelpersonen solche pflegefreien Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen anzubieten, sollen zukünftig Anlagen errichtet werden, welche lediglich die Belegung mit einer Urne ermöglichen.

Bei dieser 1er – Urnengrabstätte soll die Nutzungszeit 20 Jahre betragen. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Namen der Verstorbenen werden nicht auf Platten direkt am Beisetzungsort geschrieben, sondern an der Ablagestelle auf eine dafür vorgesehene Stehle angebracht. Der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb übernimmt während der Zeit von 20 Jahren die einheitliche Pflege der Grabstätte.

Die beiden Grabtypen der 1er – Urnengrabstätte und der 2er – Urnengrabstätte müssen daher in § 13 Abs. 3 e) der Friedhofssatzung als Art der Grabstätte verankert werden. Absatz 8 dieses Paragraphen ist auch anzupassen, indem diese Art der Grabstätte aufgenommen wird und zur Klarstellung auf die anzuwendenden Vorschriften hingewiesen wird.

In § 15 Absatz 3 wird mit dieser Änderung klargestellt, dass ein Erwerb von Urnengrabstätten vor Eintritt des Todes nicht möglich ist. Dies war auch bisher nicht möglich.

Die 2. Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage